

**Synopse – Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld  
anlässlich des Entwurfs der 1. Änderungssatzung**

gültige Fassung		Änderungsbefehle (unterstrichen, durchgestrichen)	
a)	<p><b>§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages</b> Der Kreistag entscheidet über: Die Ernennung, Einstellung und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ab A 16) sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (ab TVöD EG 15 Ü) im Einvernehmen mit dem Landrat,</p>	a)	<p><b>§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages</b> Der Kreistag entscheidet über: <u>die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts sowie die Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen im Einvernehmen mit dem Landrat; ausgenommen ist die Entlassung von Beamten und Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,</u></p>
f)	... übersteigt. Bei ... Nachgebens. ...	f)	... übersteigt; <u>bei</u> ... Nachgebens, ...
(1)	<p><b>§ 6 Beschließende Ausschüsse</b> ... Der Kreis- und Finanzausschuss ist beschließend an Stelle des Kreistages zuständig für:</p>	(1)	<p><b>§ 6 Beschließende Ausschüsse</b> ... Der Kreis- und Finanzausschuss ist beschließend an Stelle des Kreistages zuständig für:</p>
a)	<p>die Ernennung, Einstellung und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (außer A 16) sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 13 bis EG 15) im Einvernehmen mit dem Landrat,</p>	a)	<p><u>die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 sowie die Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen im Einvernehmen mit dem Landrat; ausgenommen ist die Entlassung von Beamten und Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,</u></p>
c)	<p>die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, sofern diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,- EURO übersteigt.</p>	c)	<p>die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, sofern diese im Einzelfall einen Vermögenswert von <u>1.000,-</u> EURO übersteigt.</p>

(4)	<p>... (ausgenommen sind Vergaben gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss) deren voraussichtlicher Auftragswert über 25.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) liegt.</p> <p>... Der Vergabeausschuss ist zudem bei einem voraussichtlichen Auftragswert von über 25.000,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) im Vorfeld ...</p>	(4)	<p>... (ausgenommen sind Vergaben gemäß § 71 <u>Absatz</u> 3 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss) deren voraussichtlicher Auftragswert über <u>25.000,- EURO</u> (ohne Mehrwertsteuer) liegt.</p> <p>... Der Vergabeausschuss ist zudem bei einem voraussichtlichen Auftragswert von über 25.000,- <u>EURO</u> (ohne Mehrwertsteuer) im Vorfeld ...</p>
(5)	<p>... an Dritte für kulturelle Zwecke bis zu einem Vermögenswert von 25.000,- Euro, soweit nicht der Vergabeausschuss zuständig ist.</p>	(5)	<p>... an Dritte für kulturelle Zwecke bis zu einem Vermögenswert von 25.000,- <u>EURO</u>, soweit nicht der Vergabeausschuss zuständig ist.</p>
(1)	<p><b>§ 7 Beratende Ausschüsse</b></p> <p>... - Sozial- und Gesundheitsausschuss ...</p>	(1)	<p><b>§ 7 Beratende Ausschüsse</b></p> <p>... - Sozial- und Gesundheitsausschuss,<sub>2</sub> ...</p>
(1) a)	<p><b>§ 9 Landrat</b></p> <p>Der Landrat entscheidet neben den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 66 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 KVG LSA über:</p> <p>a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 12) sowie</p>	(1) a)	<p><b>§ 9 Landrat</b></p> <p>Der Landrat entscheidet neben den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 66 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 KVG LSA über:</p> <p>a) <u>die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2 bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie</u></p>
(1)	<p><b>§ 12 Beiräte</b></p> <p>... - Kreiselterntervertretung (Schule) - Kreiselterntervertretung (Kita)</p>	(1)	<p><b>§ 12 Beiräte</b></p> <p>... - Kreiselterntervertretung (Schule),<sub>2</sub> - Kreiselterntervertretung (Kita),<sub>2</sub></p>
	<p><b>§ 17 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, mit Ausnahme für die nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung ...</p>		<p><b>§ 17 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, mit Ausnahme für die nach § 11 <u>Absatz</u> 1 der Hauptsatzung ...</p>